



Österreichischer  
Rechtsanwaltskammertag  
Die österreichischen  
Rechtsanwälte

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
Abteilung II/ST 4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien  
per Mail: st4@bmvit.gv.at; begutachtungsverfahren@parlin.kom.gv.at

ZI. 13/1 09/71

**GZ 170.706/0009-II/ST4/2009**  
**BG, mit dem das Führerscheingesetz (13. FSG-Novelle) und die StVO 1960 geändert werden**

**Referent: Dr. Eric Heinke, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

**S t e l l u n g n a h m e :**

**Zu § 26 Abs 2 FSG:**

Im 4. Satz der vorgeschlagenen Fassung wird normiert, dass bei einer Begehung eines Delikts gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 innerhalb von 5 Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs 1a StVO 1960 die Lenkerberechtigung auf mindestens 6 Monate zu entziehen ist.

In den Erläuterungen findet sich zu dieser Bestimmung der Hinweis, dass im Wiederholungsfall die Mindestentzugsdauer für den Fall eines Erstdelikts im Bereich von 1,2 bis 1,6 Promille 6 Monate betragen soll. Damit ist beabsichtigt bei erstmaliger Begehung des Delikts § 99 Abs 1a StVO und Vorliegen eines Wiederholungsfalles von einer verkürzten Mindestentzugsdauer von 6 Monaten auszugehen. Im vorgeschlagenen Gesetzestext fand allerdings das Tatbestandsmerkmal der erstmaligen Begehung eines Delikts gemäß § 99 Abs 1a StVO 1960 keinen Eingang.

Es empfiehlt sich daher die Neufassung des 4. Satzes wie folgt: „*Bei einer Begehung eines Delikts gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 innerhalb von 5 Jahren ab der erstmaligen Begehung eines Delikts gemäß § 99 Abs 1a StVO 1960 ist die Lenkerberechtigung auf mindesten 6 Monate zu entziehen.*“

Zu § 99 Abs 2d und e StVO:

Absatz 2e normiert die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten und unterscheidet dabei zwischen dem Ortsgebiet und Straßen außerhalb des Ortsgebiets. Im Sinne einer leichteren Verständlichkeit für die Normunterworfenen empfiehlt es sich die Wendung „*außerhalb des Ortsgebiets*“ durch den Begriff „*Freilandstraßen*“ zu ersetzen. Dieser Terminus entspricht auch der gesetzlichen Definition der Straßen außerhalb des Ortsgebiets gemäß § 2 Abs 2 Z 16 StVO.

Soweit die Stellungnahme zu dem geplanten Entwurf.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ersucht um entsprechende Berücksichtigung der Stellungnahme und der aus seiner Sicht notwendigen Modifikationen des vorliegenden Gesetzesentwurfes.

Wien, am 20. Mai 2009

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler  
Präsident